

1. Nachtrag zum Vertrag

über die

hausärztliche Versorgung nach § 73b Abs. 4 Satz 3 SGB V

„AOK – Hausarztvertrag“

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hessen
Georg – Voigt – Str. 15
60325 Frankfurt am Main
neu:
Europaallee 90
60486 Frankfurt am Main
(nachfolgend KV Hessen genannt)

und der

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
Basler Straße 2
61352 Bad Homburg
(nachfolgend AOK Hessen genannt)

Der Vertrag über die hausärztliche Versorgung nach § 73b Satz 4 Nr. 3 SGB V „AOK-Hausarztvertrag“ vom 01.07.2016 wird mit Wirkung zum 01.04.2017 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird der erste Halbsatz gestrichen und durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

„Der teilnehmende Hausarzt soll nach Möglichkeit zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gemäß § 5 Abs. 6 Psychotherapievereinbarung berechtigt sein.“

Der zweite Halbsatz wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage 2 des Vertrages (Teilnahmeerklärung Arzt) wird wie folgt geändert:

In Nr. (1) ersatzlose Streichung des Ankreuzfeldes

- Ich verfüge **noch nicht** über die Genehmigung zur Psychosomatischen Grundversorgung, werde den Erwerb der Qualifikation jedoch innerhalb eines Jahres nach Teilnahmebeginn an der HzV der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen nachweisen.*

Anlagen:

AOK-Hausarztvertrag

Anlage 2: Teilnahmeerklärung Arzt